

Schweiz. Gewerbeverein

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **17 (1901)**

Heft 39

PDF erstellt am: **04.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Organ
für
die Schweiz,
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Innungen und
Vereine.

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der
Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker
von Walter Henn-Goldinghausen.

XVII.
Band

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.
Offizielles und obligatorisches Organ des Arg. Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20.
Anserate 20 Cts. per 1spaltige Pettizelle, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 28. Dezember 1901.

Wochenspruch: Heute Lieb', morgen Leid.
Das ist der Welt Unfähigkeit.

Schweiz. Gewerbeverein.

Durch die vom Nationalrat angenommene Motion Hirter, unterstützt von einer Massen-Petition des Vereins Schweiz. Geschäftsreisender, wurden die großen Verbände der Industrie,

Gewerbe und Landwirtschaft vom Schweizer. Handelsdepartement um ihr Gutachten angegangen. Soeben ist dasjenige des Schweiz. Gewerbevereins als Heft XVIII der „Gewerbl. Zeitfragen“, 62 Quartseiten stark, erschienen.

Die eingehende Arbeit bespricht die verschiedensten Formen des Hausierwesens und des unlauteren Wettbewerbes und kommt zum Schlusse, daß das Hausierwesen auf eidgenössischem Boden geregelt werden müsse, da der heutige Verkehr die vielseitigen Bestimmungen der Kantone nicht mehr als zweckentsprechend erscheinen lasse. Zugleich soll eine Einschränkung, namentlich im Hausierwesen ins Auge gefaßt werden, die ebenfalls nur auf eidgenössischem Boden möglich sei.

Betreffend den unlauteren Wettbewerb bemerkt das Gutachten, daß nicht ein Gesetz allein hier Wandel schaffen könne. Neben dem eidgen. Lebensmittelgesetz und der Erweiterung des Patentschutzes auf Verfahren seien auch das Obligationenrecht, das Strafrecht, das Gesetz betr. Vetreibung und Konkurs, das Gesetz betr. die Kontrolle der Gold- und Silberwaren, der Patent-

taxen für Handelsreisende und das Zollgesetz, sowie ein eidgen. Medizinalgesetz, teils einer Revision zu unterziehen, teils neu zu schaffen und mit Rücksicht auf die Erfahrungen, die man im geschäftlichen Verkehr gemacht, nach der Richtung der Bekämpfung unreeller Machinationen zu gestalten. Vom eidgen. Civilrecht erwartet man eine Besserung zum Schutze der Bauhandwerker, durch die hypothekarische Sicherstellung ihrer Forderungen.

Das Hauptgewicht wird aber auf die Ausführung gesetzlicher Bestimmungen gelegt und angesichts der fachlichen Kenntnisse, die jeweilen nötig sind, vorge schlagen, daß man gewisse Berufsarten, die sich entsprechend organisieren, unter Mitwirkung oder unter der Oberaufsicht der staatlichen Organe mit der Durchführung der Bestimmungen betraue.

Im Anhang ist eine interessante Zusammenstellung der seit 1874 durch Bundesversammlung und Bundesrat gefaßten grundsätzlichen Entscheide in Sachen des Hausierwesens, Vorkauf, Wanderlager und unlauterer Wettbewerb beigegeben.

Verbandswesen.

Gewerbeverein Schaffhausen. (Korr.) Der Gewerbeverein hat die Enquête betr. Einführung eines bessern Zahlungsmodus abgeschlossen. Nachdem eine öffentliche Versammlung in Sachen Beschlüsse gefaßt, verbreitet nun der Vorstand diese Beschlüsse unter die Gewerbetreibenden des Kantons. Für Schutz der einheimischen Gewerbe-